

nach dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz zur Erleichterung von  
Wohnnutzung im Außenbereich

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Baugesetzbuchmaßnahmengesetz (BauGB-  
MaßnahmenG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Ge-  
meinderat am 13. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vor-  
haben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entge-  
gegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungs-  
plan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen  
oder die Entstehung ~~einer~~ Verfestigung einer Splittersiedlung be-  
fürchten lassen. *oder*

### § 2

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Grundstücke:  
Flst. 1235 (Teilfläche), Flst. 1229, Flst. 1233 (Teilfläche),  
Flst. 1233/1 (Teilfläche), Flst. 1231 (Teilfläche), Flst. 1430  
(Teilfläche).

Der Geltungsbereich wird umgrenzt durch die Flurstücke

- im Süden: Flst. 1228 und 1236,
- im Osten: Flst. 1235 (Teilfläche), Feldweg Flst. 1225,
- im Norden: durch die Ersinger Straße K 7373, Teilfläche der  
Flst. 1231 und 1233/1,
- im Westen: Teilfläche des Flst. 1233 (FW Nr. 40) und Teil-  
fläche Flst. 1233/1 (Feldweg Flst. 1273).

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 3.11.93 dargestellt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-  
machung in Kraft.

Ausgefertigt:

Erbach, den

R o t h , Bürgermeister

Bei Veröffentlichung der Satzung sind die Hinweise nach § 9  
Abs. 3 Baugesetzbuchmaßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in Verbindung  
mit § 214 ff. Baugesetzbuch aufzunehmen.